

Verbandsgemeinde Prüm

21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik
in der Ortsgemeinde Sellerich

Begründung

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Offenlage)

Februar 2024 / redaktionelle Anpassung Juli 2025



Antragsteller:

GAIA mbh

Jahnstraße 28

67245 Lamsheim

Bearbeitung

Joachim Sautter

Sandra Folz



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Teil 1: Städtebau.....	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.....	5
1.4 Verfahren.....	6
1.5 Planungsgrundlagen	7
1.6 Plankonzeption	10
1.7 Städtebauliche Konzeption	10
1.8 Städtebauliche Auswirkungen	10
1.9 Erschließung.....	10
1.10 Auswirkungen auf Nutzungen	11
1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	11
1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	11
1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	12
1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	13
1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen.....	13
1.11 Ver- und Entsorgung.....	13
1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
Teil 2: Umweltbericht	16
Quellenverzeichnis.....	29

Anlage

Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm,
Dezember 2020

Teil 1: Städtebau

1.1 Vorbemerkungen

Die „GAIA mbh“ (Jahnstraße 28 in 67245 Lamsheim) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Nordosten der Gemarkung Sellerich (VG Prüm) im Umfang von ca. 16,77 ha. Es handelt sich um die Flurstücke 100 (teilw.), 101, 116 (teilw.) und 121 (teilw.) der Flur 12 auf der Gemarkung Sellerich. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland bzw. Ackerland genutzt. Lediglich eine ca. 0,8 ha große Teilfläche am nordwestlichen Rand (Flurstück 100, Teilfläche) ist aktuell als Wildacker und Vorwald ausgeprägt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Prüm mit integriertem Landschaftsplan (12/2004) ist das Gebiet als Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/ Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken) dargestellt. Unmittelbar westlich und nördlich angrenzend an das Plangebiet sind Waldflächen dargestellt, mit dem Ziel den bestehenden Laubholzanteil zu erhalten. Östlich grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche mit dem Entwicklungsziel Anreicherung an Laubholz.

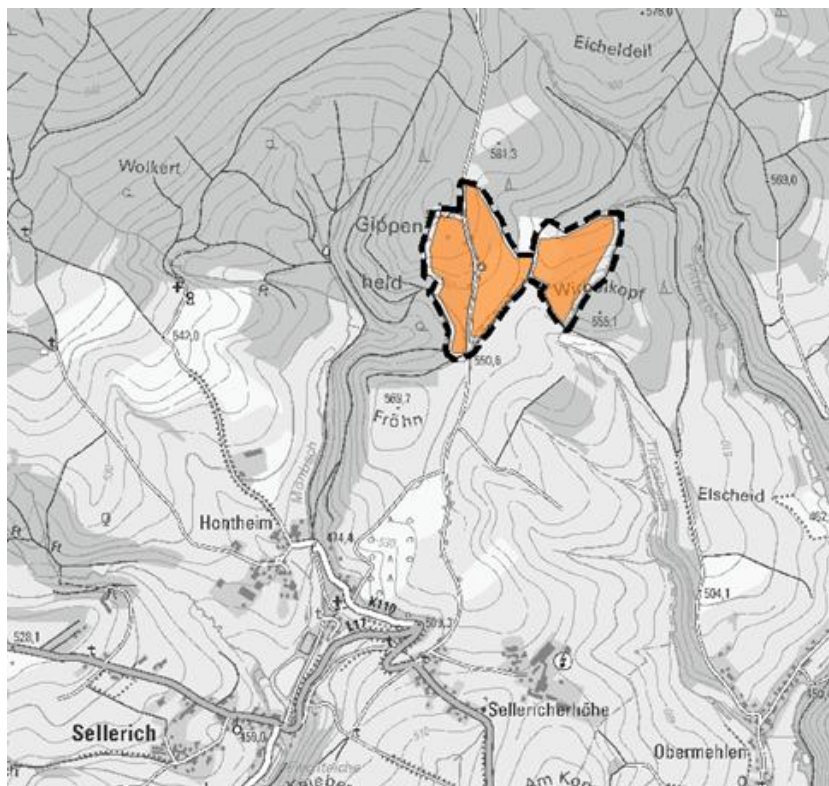


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes (LANIS RLP)



Abbildung 2: Luftbildaufnahme des geplanten Anlagenstandorts (LANIS RLP)

1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen, außerhalb eines 200 m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen mit zwei Hauptgleisen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a), b) BauGB), keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO (ca. 16,77 ha) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen

und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 30.06.2020 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, wird für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkulisse definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Folgende Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

Tab. 1: Ausschlusskriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Auszug aus dem Kriterienkatalog, BGHplan 2020)

Natur und Landschaft
Gesetzlich geschützte Gebiete
– Naturschutzgebiete – Pauschal geschützte Biotope § 30 BNatSchG
Raumordnung – weitere Vorranggebiete
– Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014 – Vorranggebiete für Rohstoffe (über Tage) nach ROP-Entwurf 2014 – Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014 – Vorranggebiete für Windenergienutzung nach ROP-Entwurf 2014
Landnutzung

Bodenwert / Ertragszahl
– ALKIS Grünland- bzw. Ackerzahl ≥ 32
Waldflächen
– ALKIS Waldflächen
Bauflächen und vergleichbare Nutzungen, Bestand und geplant
– Siedlungsflächen (Wohn-, Misch-, und bebaute Gewerbeflächen nach FNP VG Prüm)
Gewässer
– Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
– Wasserschutzgebiete Zone I und II

Über die Ausschlusskriterien hinaus sollen Kriterien wie Abstände zu Ortslagen, Außenbereichssiedlungen, Waldflächen, Topographie, Hangneigung, Exposition und Siedlungsabstände aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der Projektplanung geprüft werden.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap.1.10.2).

Eine Deckelung des Gesamtzubaus für das Verbandsgemeindegebiet begrenzt zum einen den Zubau auf ein erforderliches und verträgliches Maß, zum anderen wird eine ungleichmäßige Verteilung von Anlagen im Verbandsgemeindegebiet verhindert.

Der maximal zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde wird auf 250 ha begrenzt. Das entspricht rund 0,5 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde (46.558 ha) sowie ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (23.328 ha).

Für die Ortsgemeinde Sellerich ergibt sich aus diesen Kriterien eine Suchkulisse für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die letztendliche Auswahl der vorliegenden Flächenkulisse erfolgte durch den Projektentwickler anhand zusätzlicher Kriterien wie der Wirtschaftlichkeit (Netzanschluss u.a.), der Flächenverfügbarkeit und der potentiellen Konfliktträchtigkeit eines Standortes.

Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat Sellerich seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet.

1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durch den Eifelkreis Bitburg-Prüm durchgeführt (folgende Anlagen wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gesammelt überprüft: Roth bei Prüm, Auw b. Prüm, Buchet, Bleialf, Sellerich, Winterscheid, Pronsfeld, Schönecken/Dingdorf). Mit Schreiben vom 28.10.2021 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm fasst die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm das Ergebnis wie folgt zusammen:

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

- 1. Die geplante PV Anlage stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.*
- 2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus, mögliche Blendwirkungen sind auszuschließen.*
- 3. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen und insbesondere eine punktuelle Konzentration von PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (Planungserfordernis).*
- 4. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen.*
- 5. ...*
- 6. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden.*
- 7. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten, insbesondere sind PV-Modulüberstellungen in Bereichen von Magergrünland untersagt.*
- 8. ...*
- 9. ...*

(Anmerkung BGHplan: Die Ziffern 5, 8 und 9 sind für den Standort Sellerich nicht relevant, da die genannten Belange – Vorranggebiet Grundwasserschutz, Versorgungsanlagen WEST-NETZ, archäologische Verdachtsflächen – hier nicht betroffen sind.)

Die Kreisverwaltung weist außerdem darauf hin, dass die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPlG zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das geplante Vorhaben nicht mehr erforderlich ist.

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird im weiteren Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden; der aktuelle räumlich enger gefasste Geltungsbereich berücksichtigt bereits einige der Anforderungen aus der Prüfung.

1.4 Verfahren

In seiner Sitzung vom 12.12.2022 hat der Ortsgemeinderat über das Vorhaben beraten und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fröhnland“ (Sondergebiet Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 17.01.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 15.02.2024 gebeten.

In seiner Sitzung vom 27.02.2024 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom ____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum ____ gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ____ bis einschließlich ____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom ____ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen.

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

1.5 Planungsgrundlagen

Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark-Kernzone -Landschaftsschutzgebiet	ja , Lage im LSG ‚Naturpark Nordeifel‘ (LSG-7100-034)
FFH-/Vogelschutzgebiet	ja , FFH Gebiet Schneifel (FFH-5704-301)
Flächen nach § 30 BNatSchG	ja (kleinflächig am nördl. Rand; Quellbereich wird nicht mit Modulen überstellt; Erhaltungsfestsetzung)
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: Feb 2022)	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	ja (da innerhalb FFH)
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2024)	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Landschaftsschutzgebiet	ja , Lage im LSG ‚Naturpark Nordeifel‘ (LSG-7100-034)
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	nein , angrenzend
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV / LRP 2009	ja , (Nr. 23 „Schneifel“)
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	nein

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	ja
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2024)	ja , teilweise nach ROP85 und nein nach ROPneu
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2024	nein
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 35	ja (ca. 10%); Fläche erfüllt die PV Kriterien der VG Prüm
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2024)	lt. ROP85: nordwestlich angrenzend (wird nicht in Anspruch genommen) lt. ROPneu: nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend,

insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 einen Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPiG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

Flächennutzungsplan

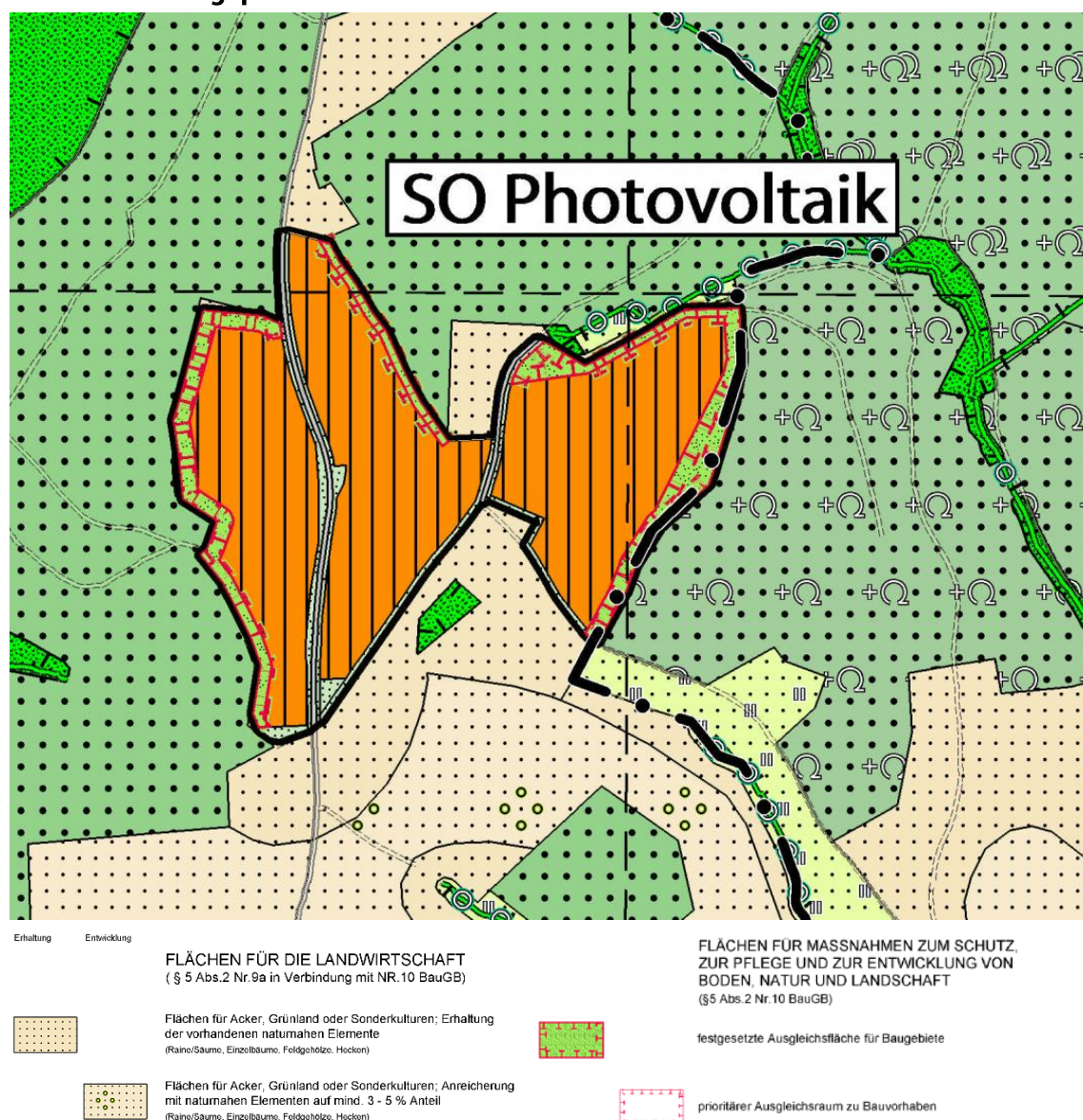


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Prüm (2004) mit Lage des Plangebiet (orange)

Im **Flächennutzungsplan der VG Prüm** mit integriertem Landschaftsplan (2004) ist das Plangebiet als Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/ Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken) dargestellt. Unmittelbar westlich und nördlich angrenzend an das Plangebiet sind Waldflächen dargestellt, mit dem Ziel den bestehenden Laubholzanteil zu erhalten. Östlich grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung an Laubholz“. Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

1.6 Plankonzeption

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Solarmodule beginnen in etwa 0,80 m über Geländeneiveau und haben eine Gesamthöhe bis max. 3,5 m über Geländeneiveau. Je nach Modultyp und Aufständigungsart wird bis zu 60% der Fläche mit Modulen überstellt, der Rest der Fläche bleibt zur ausreichenden Besonnung frei. Dies gewährleistet wegen der Schrägaufstellung der Modulreihen eine ausreichende Belichtung zur Entwicklung eines Grünlandunterwuchses. Der Unterwuchs unter und zwischen den Modulen wird dauerhaft begrünt und als Extensivgrünland beweidet, gemäht bzw. gemulcht, soweit die Flächen mit Modultischen überstellt sind.

1.7 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit kleinen Einrichtungen (Kompaktstationen) für die technische Infrastruktur geplant. Die Solarmodule bzw. Modultische werden in Reihen im Gelände angeordnet. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Wald, Bäume und Sträucher vorhanden ist oder Wanderwege vorbeiführen, ist abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

1.8 Städtebauliche Auswirkungen

Lärmbeeinträchtigungen sind mit der PV-FFA vor allem während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf die zu erwartende Geräuscentwicklung durch Lüfter, die in der Regel nur im näheren Umfeld der betr. technischen Nebenanlagen (z.B. Trafos, Wechselrichter) wahrnehmbar sind. Da die geplante Sonderbaufläche größtenteils auf derzeitigen Grünland- und Ackerflächen liegt, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

1.9 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgen, das über die Burgstraße (Ortsteil Sellericherhöhe) an die Landesstraße L 17 angebunden ist. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

1.10 Auswirkungen auf Nutzungen

1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten PV-Anlage verlaufen keine klassifizierte Straßen. Der Abstand zu der weiter südlich verlaufenden Landesstraße L 17 und der Kreisstraße K 110 beträgt im Minimum rund 1 km. Nach der durchgeführten Sichtfeldanalyse ergibt sich lediglich auf einem ca. 20 m langen Teilstück der L 17 (ca. 450 m südlich Sellericherhöhe) ein theoretischer Sichtkontakt; die Mindest-Entfernung zum geplanten Solarpark beträgt hier etwa 1,75 km (vgl. Umweltbericht, Kap. 3.8.3, Abb. 12). Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen kann daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch den Solarpark werden ca. 16,77 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünland und Acker) in einen Sonderbaufläche Photovoltaik überführt. Weitere 4,83 ha werden als Ausgleichsflächen bzw. Grünflächen dargestellt.

Gemarkung			EZ im Plangebiet			Größe Sonderbaufläche
Name	LNF [ha]	mittlere EZ	min.	max.	Ø	ha
Sellerich	753	27	4	37	27	16,77

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Sellerich umfasst ca. 753 ha (Flächennutzung am 31.12.2021 gem. Statistischem Landesamt RLP; <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0723206308&tp=1025>). Mit 16,77 ha beansprucht das Plangebiet etwa 2,2 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Ortsgemeinde. Die Acker- und Grünlandzahlen der betroffenen Flächen liegen zwischen 4 und 37 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Sellerich liegt bei 27 Punkten.

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Prüm einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Die Gesamtfläche innerhalb der VG wurde auf 250 ha festgelegt, zudem wurden die überplanbaren Ertragszahlen auf maximal 31 begrenzt. Auf bis zu max. 25% der Fläche darf die Ertragszahl von 31 überschritten werden, im Plangebiet liegen die Ertragszahlen auf etwa 10% der Fläche über 31. Die im Kriterienkatalog festgelegte Maximalgröße von 20 ha des Solarparks (bei einem Mindestabstand von 3 km zu weiteren Solarparks) bezieht sich gem. VG-Verwaltung auf die Größe des Sondergebiets Photovoltaik (und somit nicht auf die Größe des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplan). Die

vorliegende Planung berücksichtigt und erfüllt die Kriterien dieses Kataloges. Das Steuerungskonzept der VG Prüm (Stand Dezember 2020) ist den Unterlagen als Anlage entsprechend beigelegt.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Das Plangebiet ist im Eigentum der Ortsgemeinde Sellerich. Die Flächen sind lt. Angabe der Ortsgemeinde an insg. 7 Landwirte verpachtet. Zwei von ihnen sind Nebenerwerbslandwirte. Die Pachtverträge enden lt. OG Sellerich im Jahr 2025. Erst dann ist mit einer Umsetzung der Planung zu rechnen.

Nach Auswertung der Flächengrößen der 7 im Plangebiet wirtschaftenden Betriebe zeigt sich, dass diese durch die Planung im Durchschnitt jeweils 2,5 ha Bewirtschaftungsfläche verlieren. Ein Betrieb bewirtschaftet 0,5 ha des Plangebiets. Unter Beachtung der Gesamtbewirtschaftungsfläche der einzelnen Betriebe ist nicht von einer Existenzgefährdung durch die Darstellung der Sonderbaufläche auszugehen. Etwaige erforderliche Ersatzflächen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird ausschließlich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Sämtliche vorhandenen Wegeverbindungen bleiben erhalten. Es erfolgt somit keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der PV-Freiflächenanlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark und die Nutzung der landwirtschaftlichen Wege nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

In verschiedenen Abschnitten grenzen außerhalb des Geltungsbereiches Waldflächen an, die z.T. als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (ROPneu, Entwurf 2024) festgelegt sind. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich außerdem eine Baumreihe aus ca. 25-30 jährigen Fichten, eine kleinere Teilfläche (ca. 0,34 ha) mit Pionierwald / Vorwald (Höhe ca. 2 – 3 m) sowie ein ca. 0,45 ha großer Wildacker (grasreich).

Durch die Baugrenzen wird zwischen den Modulfeldern (einschl. Nebenanlagen) und den angrenzenden Waldflächen ein Mindestabstand von ca. 10 - 20 m festgesetzt; die Abstandsempfehlung des Forstamtes gem. Stellungnahme im Rahmen der der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird somit unterschritten. Die tatsächliche Lage baulicher

Anlagen sowie der Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen werden abschließend in der verbindlichen Bauleitplanung definiert.

Von den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Abstandsregelungen in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellungen) getroffen, um planungsbedingte Nachteile bzw. Mehrbelastungen für die Waldbesitzer auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach nicht zu erwarten.

1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Der GDKE sind gemäß ihrer Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (28.10.2021) keine archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind demnach nicht zu erwarten. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen generell zu beachten.

1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Im Plangebiet verlaufen keine Elektro-Freileitungen. Amprion, Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Telekom und Westnetz haben im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (28.10.2021) keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass sie im Plangebiet keine Versorgungsanlagen betreiben. Negative Auswirkungen auf Versorgungsleitungen sind demnach nicht zu erwarten.

1.11 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen breite Lücken von mind. 2 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt, wo es dezentral versickern kann. Das Plangebiet soll i.S. einer Mehrfachnutzung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Hochwasser- und Starkregenvorsorge genutzt werden.

Dazu sollen Mulden für den Kleinstrückhalt per Festsetzung zugelassen werden, eine Umsetzung jedoch nicht verpflichtend sein, da eine Umsetzung aufgrund der natürlichen Geländesituation nicht immer möglich ist.

Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird. Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4 % der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu mind. 96 % unversiegelten Gelände versickern kann.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Der Bau der Anlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-kV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Prüm einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, welcher einer VG-weiten Alternativenprüfung entspricht.

Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte VG-Gebiet festgelegt.

Die vorliegende Planung entspricht den Leitlinien der VG Prüm. Alternative Plangebiete ergeben sich aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung nähergehend zu bewerten sind.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es allerdings auch erforderlich auf weiteren geeigneten Standorten Freiflächenanlagen zu entwickeln. Daher besteht grundlegend nicht die Frage ob es alternative, vergleichbare Standorte für dieses Vorhaben gibt, sondern ob alternative, vergleichbare Standorte für weitere Vorhaben bzw. den Ausbau der regenerativen Energie zur Verfügung stehen. Ziel der Standortkonzeption der VG Prüm ist es diese Potenzialflächen über abgestimmte Ausschlusskriterien im Gebiet der Verbandsgemeinde einzugrenzen.

Teil 2: Umweltbericht

Bewertung der Umweltverträglichkeit		
Bewertungs-kriterien	Erläuterung	Bedeutung / Ziel-abweichung + gering o mittel - hoch
Bestand	Das Plangebiet besteht neben Wegen und kleinflächigen Hecken- und Baumstrukturen überwiegend aus Acker- und Grünlandflächen. Der westliche und mittlere Teilbereich wird vorwiegend von Fettwiesen eingenommen. Die östliche Teilfläche wird neben Fettwiesen aktuell (im Sommer 2023) hauptsächlich durch Mais-Anbau geprägt. Das Offenland im direkten Umfeld wird intensiv bewirtschaftet. Das Plangebiet wird mittig von einem breiten asphaltierten Wirtschaftsweg durchquert, der auf beiden Seiten von Baumreihen und Gehölzstrukturen (Strauchhecken, Gebüsche) begleitet wird. Südöstlich wird das Plangebiet durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, der von einer Obstbaumreihe gesäumt wird. Nach Westen, Norden und Nordosten grenzen Waldflächen an. Gemäß der Biotoptypenkartierung (Gessner Landschaftsökologie 2023) befindet sich am nordwestlichen Rand des östlichen Teilgebietes ein ca. 50 m² großer Quellbereich einer Sumpf- und Sickerquelle, die gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist. Darüber hinaus wurden keine pauschal geschützten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes kartiert. Des Weiteren werden die Biotoptypen Buchen-Eichenmischwald (AB1) am nordwestlichen Rand des westlichen Teilgebiets, der daran anschließende Waldmantel (AV1), das Gebüsch (BB0), der Graben (FN0) und der Ackerrain (HC1) am südöstlichen Rand des mittleren Teilgebiets als schützenswert angesehen	

Umweltziele	LEP IV: Plangebiet befindet sich innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus, einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds und angrenzend an einen landesweit bedeutsamen Bereich für Forstwirtschaft. ROP1985: Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung; Vorranggebiet für die Landwirtschaft bzw. „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche“; Vorranggebiet für die Forstwirtschaft nordwestlich angrenzend; Vorranggebiet für Erholung mit besonderer Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung; Sicherung der Erholungsfunktion und Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen im Naturpark Nordeifel Entwurf des ROPneu (2024): Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus; Landesweiter Biotopverbund; Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft (nordwestlich angrenzend) FNP mit integriertem LP der VG Prüm (2004): Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen, naturnahen Elemente (Raine/ Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken); Unmittelbar westlich und nördlich angrenzend an das Plangebiet sind Waldflächen dargestellt, mit dem Ziel den bestehenden Laubholzanteil zu erhalten. Östlich grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche mit dem Entwicklungsziel Anreicherung an Laubholz.	o
Schutzgebiete	Der geplante Solarpark liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034). Nach § 3 der Rechtsverordnung vom 6. November 1970 ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, „die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.“ Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des FFH Gebiets Schneifel (FFH-5704-301). FFH-Lebensraumtypen werden nicht überplant. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG. Weitere Schutzgebiete (NSG, ND, LB, VSG, WSG) befinden sich nicht innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes.	o

Menschen	Lärmbeeinträchtigungen sind mit der PV-FFA vor allem während der Bauphase verbunden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf die zu erwartende Geräuschentwicklung durch Lüfter, die in der Regel nur im näheren Umfeld der betr. technischen Nebenanlagen (z.B. Trafos, Wechselrichter) wahrnehmbar sind. Darüber hinaus ist in unmittelbarer Nähe zu den Modulen, Wechselrichtern und ggf. Trafostationen mit einer elektromagnetischen Strahlung zu rechnen. Die Auswirkungen auf den Menschen beschränken sich im Wesentlichen auf die Sichtbarkeit der Anlage sowie den Erholungswert des Plangebietes. Durch den bestehenden Wald und die geplante Randeingrünung mit Heckenpflanzung wird die Einsehbarkeit erheblich minimiert.	+
----------	---	---

Tiere und Pflanzen	Die Fläche, auf der der Solarpark errichtet werden soll, wird derzeit vollständig als Acker- und Grünland genutzt. Lt. LANIS befinden sich zwei Pauschalschutzflächen nach § 30 BNatSchG (<i>Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland</i>; BT-5704-0712-2009) im Umfeld des Plangebiets. Zum einen unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend und zum anderen ca. 25 m südöstlich der südlichen Grenze des Plangebiets. In diesem Bereich befindet sich außerdem ein pauschal geschütztes <i>Bodensaures Kleinseggenried</i> (BT-5704-0614-2009). Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Eichen-Buchenmischwald (BT-5704-0725-2009), innerhalb dessen sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Sicker- und Sumpfquellen befinden. Laut Biotoptypenkartierung befindet sich am nordwestlichen Rand des östlichen Teilgebietes ein ca. 50 m² großer Quellbereich einer Sumpf- und Sickerquelle (FK2), die ebenfalls gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist (in LANIS nicht verzeichnet). Bei der avifaunistischen Untersuchung im Jahr 2022 wurden 77 Arten festgestellt, wovon 28 planungsrelevant sind. Während der Horstkartierung 2022 wurde im weiteren Umfeld (mind. 1.000 m-Radius) 12 Horste erfasst, die bezüglich ihrer Größe eine Habitatfunktion für Groß- und Greifvögel erfüllen könnten. Im Rahmen der Untersuchungen konnte in 5 Horsten keine Besetzung des Horstes nachgewiesen werden. In 1 Buchen- und in 1 Eichen-Horst brütete je 1 Mäusebussard, in 1 Douglasien-Horst Rotmilan, in 1 Douglasien-Horst Kolkrahe. Bei 5 der 28 planungsrelevanten Arten sind mögliche Beeinträchtigungen im Zuge der Planung zu nennen. Die restlichen Arten werden durch die entsprechende Habitatausstattung im Plangebiet nicht von der Planung tangiert. Das Vorkommen der Feldspitzmaus ist grundsätzlich möglich, es gibt jedoch keinen Nachweis. Durch die Planung wird im Gebiet eine landwirtschaftliche Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung oder durch Mahd oder Mulchen erfolgen. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen. Allgemein stellt die Änderung der Flächennutzung und die damit einhergehende Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Verschlechterung des Lebensraumangebots für Arten des Offenlandes dar. Gegenüber dem aktuellen	o
--------------------	---	---

	Zustand findet durch die extensive Nutzung des Unterwuchses möglicherweise eine Verbesserung der Biotopfunktionen statt.	
Boden	Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schlufsschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Der geologische Untergrund besteht aus Verwitterungsbildungen und periglazialen Wechsellagerungen aus Ton-, Silt- und Sandsteinschiefern des Devons. Im Bereich des Plangebietes haben sich aus der Tonschiefer-Auflage vorwiegend Regosole und Braunerden ausgebildet. Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und die Bodenfunktionen (Regelungs- und Speicherfunktionen für Stoff- und Wasserkreislauf; Lebensgrundlage- und Lebensraumfunktion für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen) sind entsprechend beeinträchtigt. Durch die Dauerbegrünung des Bodens mit Extensivgrünland ohne den Einsatz von Düngemittel und Pestiziden verbessern und regenerieren sich nach und nach alle Bodenfunktionen einschl. der Wasserrückhaltefähigkeit. Die Neuversiegelung wird im Bebauungsplan auf maximal 4% der Fläche begrenzt. Eine spätere Rückgewinnung der Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich.	+

Fläche	Das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 besagt, dass bis zum Jahr 2020 die bundesweite Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal 30 ha pro Tag begrenzt werden soll. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Neuinanspruchnahme 2004 bei rund 130 ha und im Jahr 2015 noch bei 66 ha pro Tag. „Mit einer täglichen Flächenneuinanspruchnahme von weniger als 1,5 ha (0,6 ha im Jahr 2014) hat Rheinland-Pfalz bereits seit dem Jahr 2009 als eines der wenigen Flächenländer den auf die einzelnen Bundesländer umgelegten Flächensparzielwert des Bundes erreicht“ (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP). Im vorliegenden Fall soll bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Sondergebiet mit der Nutzungsart „Photovoltaik“ überführt werden. Dadurch findet eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 16,77 ha statt. Die Landesregierung hat im Landessolargesetz (LSolarG) einen jährlichen Ausbau von 500 MW installierter Solarenergieleistung als Ziel beschlossen. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unabdingbar, u.a. auch Freiflächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. In der Gesamtbetrachtung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche daher nicht vermeidbar. Unabhängig davon bedarf es an erster Stelle auch des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen. Dies ist im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch kann der Bedarf an Freiflächen in einem gewissen Umfang reduziert werden. Die Fläche wurde anhand des Kriterienkatalogs der VG Prüm für eine raumverträgliche Auswahl von PV Eignungsflächen ausgewählt. Die Nutzungsänderung stellt keine Verschlechterung der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes dar. Es findet nur eine geringfügige Versiegelung der Fläche statt, nach Ablauf der PV Nutzung und Rückbau der Anlage kann die Fläche bei Bedarf wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. Die Fläche sollte möglichst effizient und wirtschaftlich genutzt werden um den Flächenverbrauch zum Ausbau der Solarenergie möglichst gering zu halten. Gleichzeitig sind auch die naturschutzfachlichen Anforderungen, welche mit einem höheren Flächenverbrauch (bzgl. GRZ) verbunden sind, zu berücksichtigen. Es ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme und Naturverträglichkeit zu finden.	+
--------	--	---

Wasser	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächen- gewässer (Stillgewässer und Fließgewässer) oder Wasser- schutzgebiete. Lediglich am nordwestlichen Rand des östli- chen Teilgebietes befindet sich ein ca. 50 m² großer Quellbe- reich einer Sumpf- und Sickerquelle (FK2). Die Teilflächen entwässern in drei verschiedene Bäche (Gewäs- ser dritter Ordnung), welche bei Watzerath in die Prüm mün- den. Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft der devoni- schen Schiefer und Grauwacken (Kluftgrundwasserleiter). Die Grundwasserneubildung liegt bei niedrigen 42 mm/a. Insges- amt ist die Grundwasserüberdeckung auf der Fläche als mittel bewertet (Wasserportal RLP). Das langjährige Mittel des Nieder- schlags liegt im Bereich von 1100 - 1250 mm/a (DWD). Gemäß Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen, unter Beachtung eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI7, 1 Std.)¹, befinden sich innerhalb des Plangebietes zwei kleinflächige Abflusskonzentrationen mit möglichen Wasser- tiefen von bis zu 30 cm entlang des Wirtschaftsweges sowie entlang der Tiefenlinie im nordöstlichen Teil des Plangebietes. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entspre- chend zu berücksichtigen. Im Falle eines Starkregens würde Oberflächenwasser konzentriert vom östlichen Teilgebiet in den Taleinschnitt des Pittersbach abfließen. Die Aufständigung der Photovoltaikanlage erfolgt mit Erdan- kern ohne Bodenversiegelung. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort. Durch die dauerhafte Bodenbegrünung und extensive Be- wirtschaftung der Flächen kann das Niederschlagswasser auf natürliche Weise versickern. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist das versickernde Niederschlags- wasser frei von übermäßigen Nähr- bzw. Schadstoffen. Im Be- reich der Acker- und Grünlandflächen wird durch die Umwand- lung in extensives Grünland der Oberflächenabfluss und damit verbunden auch die Erosionsgefährdung reduziert. Da es im Bereich der Abflusskonzentrationszonen im Falle eines Starkregens zu sturzflutartigen Abflüssen kommen kann, wird empfohlen die technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechselrichter nicht in diesen Bereichen zu errich- ten.	+
--------	--	---

¹ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>, Stand
21.02.2024

Klima/Luft	Der Großteil des Plangebiets liegt nach dem Landschaftsplan der VG Prüm (1996) innerhalb eines Bereichs mit offenlandbetontem Klima, welches als Kaltluftentstehungsgebiet fungiert. Das Plangebiet ist nördlich, östlich und westlich von Waldflächen umgeben, die als Frischluftentstehungsgebiete fungieren. Das gesamte Plangebiet wird als windexponierte Fläche mit Hauptwindrichtung NW-W-SW dargestellt. Der asphaltierte Wirtschaftsweg, der das westliche und mittlere Teilgebiet voneinander trennt, markiert zugleich die Grenze zwischen zwei verschiedenen Kaltluft-Einzugsgebieten. Im Rahmen des Klimawandels ist mit der Zunahme lokaler Starkniederschläge und anhaltenden Trockenperioden zu rechnen. Durch die Überstellung mit Modulen wird der Boden in Bereichen beschattet. Der Boden wird sich in Folge dessen weniger stark erwärmen und vor Austrocknung geschützt. Die geschlossene Vegetationsdecke schützt den Boden bei starken Niederschlagsereignissen vor Erosion. Großräumig betrachtet trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.	+
------------	--	---

Landschaftsbild	Das Plangebiet gehört naturräumlich zum <i>Schneifelrücken</i> (281.0). Der Schneifelrücken ist fast vollständig bewaldet und stellt einen weitgehend siedlungsfreien Quarzitrücken mit durchschnittlichen Höhen um 650 m ü.NN, steilen Südostflanken und sanft geneigten Nordwesthängen dar. Die Quarzithärtlinge der Kammlage ragen bis zu 100 m über das Vorland hinaus. Die höchste Erhebung ist der <i>Schwarze Mann</i> mit 697 m ü.NN. Das Plangebiet liegt im LSG Naturpark Nordeifel und in einem für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gut geeignetem Gebiet. Laut Karte 10 Landschaftsbild / Erholung des Landschaftsplan der VG Prüm (1996) liegt das Plangebiet überwiegend auf einer offenen Hochfläche mit < 5 % Gehölzen und Ausblicken in Täler; als Entwicklungsziel wird die Anreicherung auf > 5% Gehölzanteil angegeben. Im Flächennutzungsplan der VG Prüm (2004) mit integriertem Landschaftsplan ist das Plangebiet als Acker, Grünland oder Sonderkultur mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente dargestellt. Die Auswirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Randeingrünung auf ein verträgliches Maß beschränken.	+
-----------------	---	---

Erholung	Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Z 5.2.1 lt. ROP85). Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Insgesamt wird die Fernwirkung der geplanten PV-FFA voraussichtlich gering sein. Von den umliegenden Ortslagen aus besteht kein Sichtbezug ins Plangebiet. Innerhalb der relevanten Abstandszonen von 0 – 3 km wird die geplante Solaranlage nur an einigen wenigen Stellen der offenen Feldflur sichtbar sein. Die geringe Einsehbarkeit ist vor allem dadurch begründet, dass die geplante PV-FFA auf drei Seiten (im Westen, im Norden sowie nach Osten) von Waldflächen begrenzt und eingebunden ist; außerdem besteht teilweise auch eine Abschirmung durch die topographischen Verhältnisse (umgebende Kuppenlagen). Es sind keine Aussichtspunkte oder Fremdenverkehrseinrichtungen betroffen. Mittig durch das Plangebiet verläuft der Gebietswanderweg „Prümer Land, Route 17“. Durch einen ausgeprägten Gehölzbewuchs westlich des Weges wird der Großteil des westlichen Teilgebietes bereits aktuell wirksam abgeschirmt. Ein Sichtbezug vom Gebietswanderweg in die westlich des Weges gelegenen Teilbereiche besteht lediglich im nördlichen Abschnitt des Weges. Der zentrale und der östliche Teilbereich der geplanten Anlage sind hingegen vom Wanderweg aus einsehbar. Hiervon betroffen ist auch die vorhandene Sitzbank an der Südspitze des Feldgehölzes; hier wird empfohlen, die betroffene Sitzbank ggf. künftig an den Südrand der PV-Anlage zu verlegen. Von der Planung betroffen sind auch zwei örtliche Rundwanderwege (Wanderwege Nr. 3 und Nr. 12), von denen aus künftig große Teile der Anlage im zentralen und östlichen Teilbereich einsehbar sein werden. Zur Sichtabschirmung wird die PV-FFA durch eine mind. 3-reihige Strauchhecke östlich des Gebietswanderweges eingegrünt. Die bestehende Strauchhecke westlich des Gebietswanderweges wird in nördliche Richtung um ca. 200 m ergänzt.	o
----------	---	---

Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Plangebiets und daran angrenzend sind laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier keine Natur- bzw. Kulturdenkmäler vorhanden. Der GDKE sind lt. ihrer Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (28.10.2021) keine archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.	+
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.	+
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung	Ohne das geplante Vorhaben würde die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Um die übergeordneten politischen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energie zu erreichen, muss der Ausbau, also die Errichtung von Freiflächenanlagen, deutlich zunehmen. Unweigerlich ist es hierfür auch erforderlich, u.a. Freiflächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. Wird die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht am vorliegenden Standort errichtet, so wird dies dem allgemeinen Zubau der Photovoltaik abgezogen. Folglich werden die Flächen an anderer Stelle beansprucht um die übergeordneten Ziele des Bundes und des Landes zu erreichen.	
Alternativen	siehe Punkt 1.12	

Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des FFH Gebiets Schneifel (FFH-5704-301). Erhaltungsziele des Gebietes nach der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in NATURA 2000 Gebieten sind die „Erhaltung oder Wiederherstellung von... • Laubwäldern, auch Buchenwäldern mit besonderem Orchideen-reichtum auf überwiegend kalkigem Boden • Magerrasen, nicht intensiv genutzten artenreichen Pfeifengras- und Mähwiesen im bestehenden Offenland, • Kleinflächigen, unbeeinträchtigten Felslebensräumen, • Naturnahen Gewässern und Bachuferwäldern“. Es werden jedoch keine FFH-Lebensraumtypen durch das Vorhaben überplant. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde untersucht, ob durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die Ziele und Maßnahmen des Natura 2000-Bewirtschaftungsplans waren dabei zu berücksichtigen; diese sind in der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan zeichnerisch dargestellt, wobei zu beachten ist, dass die Zielräume Z001 und Z002 das Gesamtgebiet umfassen und in der Karte nicht flächig abgegrenzt wurden. Die FFH-Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben den oben genannten gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegensteht. Durch die flächendeckende Umstellung auf eine extensive Grünlandnutzung innerhalb der PV-FFA wird zugleich dem Ziel Z002 gem. Bewirtschaftungsplan entsprochen: „<i>Sicherung und Extensivierung des Grünlandes zur Förderung des FFH-LRTs 6510 sowie als Jagdhabitat des Großen Mausohrs.</i>“	o
Gesamtbewertung des Eingriffs	Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist an dem vorgesehenen Standort ohne starke Umweltkonflikte zu verwirklichen. Aus der Umweltprüfung geht hervor, dass sich aufgrund der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie die Ziele des LSG Naturpark Nordeifel ergeben. Negative Auswirkungen lassen sich durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränken.	

Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen	• Randliche Eingrünung des Plangebiets mit Gehölzen in verschiedenen Abschnitten ○ Anlage einer mind. 3-reihigen Strauchhecke östlich des Gebietswanderweges am Rand der PV-FFA (Sichtabschirmung) ○ Anlage einer mind. 3-reihigen Strauchhecke am westlichen und südlichen Rand der östlichen Teilfläche ○ Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung am südlichen Rand der westlichen und mittleren Teilfläche (landschaftliche Einbindung und Sichtabschirmung nach Süden) • Naturnahe Entwicklung / Renaturierung des Quellbereichs am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs und Umstellung auf extensive Grünlandnutzung im Umfeld (Beseitigung der Ablagerungen) • Waldabstand zum wertvollen Buchen-Eichenmischwald (FFH-LRT) einhalten, der an das westliche Teilgebiet angrenzt • Belassen einer ausreichend großen Lücke (mind. 15 cm) für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche • Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Bereich der Sondergebietsfläche • Ausschluss von Düngemittel und Pestizid-Einsatz innerhalb der Anlage • Minimierung der Versiegelung durch Festsetzung einer Versiegelungs-Obergrenze von 4% • Verwendung Wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze • Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf der gesamten Sondergebietsfläche • Ausschluss von Düngemittel- und Pestizid-Einsatz • Vorschlag / Empfehlung: Verlegung der vorh. Sitzbank beim Feldgehölz ca. 300 m in südlicher Richtung auf die südliche Spitze des Plangebiets • Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen zu beachten.	
---	---	--

Quellenverzeichnis

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz,
© GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2022>):
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LGB RLP (Kartenviewer):
<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Wasserportal RLP:
<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

1. Landesentwicklungsprogramm (**LEP IV**) (2008)
2. Regionaler Raumordnungsplan Trier (**ROP**) (1985)
3. Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (**ROPneu**) (Entwurf 2024)
4. **Flächennutzungsplan** mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm (2004)
5. **Landschaftsplan** der VG Prüm (1996)
6. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
7. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
8. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
9. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
10. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
11. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

12. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054).
13. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
14. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (GVBl. S. 2240).
16. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
17. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
18. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
19. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
20. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
21. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
22. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
23. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).
24. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
25. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
26. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

27. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm.

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Prüm, den _____

Aloysius Söhngen, Bürgermeister _____

Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm

Bitburg, den _____

Im Auftrag: _____